

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/4252

Alle Abq

Ansprechpartner:

Landesrektorenkonferenz
Robert von Olberg
Referent
Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Tel.: 0251 83-64019
robert.von-olberg@fh-muenster.de

Kanzler-Arbeitsgemeinschaft Christian Renno Referent Fachhochschule Südwestfalen Baarstraße 6 58636 Iserlohn Tel.: 02371 566-263

renno.christian@fh-swf.de

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Haushaltsgesetzentwurf 2017 am 29. September 2016

In Bezug auf den Einzelplan 06 beinhaltet der von den Fraktionen erstellte Katalog keine konkreten Fragen. Aufgrund des Volumens des Einzelplans und der besonderen Bedeutung des Wissenschaftssystems für die Landesentwicklung möchten die nordrhein-westfälischen hochschulen nachfolgend auf aktuelle Aspekte der Landeshochschulfinanzierung eingehen:

1) Geplante Verstetigung von Hochschulpaktmitteln

Der aktuelle Haushaltsplanentwurf berücksichtigt bereits die in der Hochschulvereinbarung NRW 2021 angelegte, sukzessive Verstetigung der Hälfte des Landesanteils am Hochschulpakt. Im Titel 685 10 (UT 8) werden die entsprechenden Ansätze ausgewiesen. Durch dieses entschiedene Handeln wird die in den Vorjahren beklagte Erosion der Grundfinanzierung gestoppt und die finanzielle Planungssicherheit der Hochschulen nachhaltig verbessert. Der Haushaltsgesetzgeber sollte sich aber bewusst sein, dass diese Verstetigungsrunde angesichts der prognostizierten Studienplatznachfrage für die Jahre 2021 ff. nur ein Einstieg in eine struk-

turelle Neuordnung der Hochschulfinanzierung sein kann. In analoger Weise muss parallel die finanzielle Planungssicherheit der staatlich refinanzierten Fachhochschulen über eine Anpassung ihrer Refinanzierungsverträge gestärkt werden.

2) Grundfinanzierung

Die Verstetigung von Hochschulpaktmitteln schafft Planungssicherheit, gewährleistet aber nicht zwingend eine aufgabengerechte Finanzierung. Für jede Hochschule weist der Untertitel 9 zu Titel 685 10 den von ihr zu tragenden Anteil an der vereinbarten, im Gegenzug zur Zusicherung der Verstetigungsmittel letztlich akzeptierten Minderausgabe in Höhe von 8 Mio. Euro jährlich aus. Andere Ansätze – beispielsweise für "Bewirtschaftungsausgaben" (UT 6) – bilden die reale Kostenentwicklung nur unzureichend ab. Dies trifft Fachhochschulen aufgrund ihrer vorwiegend technisch-naturwissenschaftlichen Ausrichtung übermäßig. Der Betrieb von Laboren, lehr- und forschungsbezogener technischer Infrastruktur etc. verteuert sich bei steigenden Energieverbrauchspreisen entsprechend.

Ausdrücklich begrüßen die Fachhochschulen, dass der Landtag im Rahmen einer Entschließung (Drucksache 16/12928) sich wie folgt positioniert hat: "Uns ist"..."bewusst, dass die im Landeshochschulentwicklungsplan beschriebene Verschiebung der Aufnahmekapazitäten nach Auslaufen des Hochschulpaktes, hin zu einem Verhältnis von 40 zu 60 zwischen Fachhochschulen und Universitäten aus gegenwärtiger Sicht eine Anpassung der Grundfinanzierung der Fachhochschulen erforderlich macht."

3) Qualitätsverbesserungsmittel

Auch im Haushaltsplanentwurf 2017 finden sich weiterhin Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe von 249 Mio. Euro etatisiert. Parallel hat die Landesregierung gem. § 6 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes berichtet. Damit bestätigt sie letztlich den zweckkonformen Mitteleinsatz und die Unentbehrlichkeit entsprechender Zuweisungen. Diese Position teilen die Fachhochschulen, möchte aber darauf hinweisen, dass das Mittelvolumen seit Inkrafttreten des Studiumsqualitätsgesetzes nicht an die reale Entwicklung der Studierendenzahlen angepasst wurde – auch wenn § 1 Abs. 2 dies zulässt.

4) Vergütungsansprüche für Sprachwerksnutzungen nach § 52a UrhG

Sprachwerksnutzungen nach § 52a UrhG werden in diesem Jahr letztmalig im Rahmen einer Pauschalvergütung durch das Land abgegolten. Ab 2017 sind die Hochschulen selbst Vergütungsschuldner der Verwertungsgesellschaft Wort. Abrechnungen haben dann auf Basis aufwendiger Einzelerfassungen zu erfolgen. Hierfür liegt bereits ein zwischen der Kultusministerkonferenz und der VG Wort auf Arbeitsebene ausgehandelter Rahmenvertrag vor. Die den Hochschulen hierdurch entstehenden Mehrkosten bedürfen einer vollständigen Erstattung durch das Land. Da die genauen Beträge sich am heutigen Tage noch nicht quantifizieren lassen, sollte in einem ersten Schritt zumindest die vom Land ab 2017 nicht mehr zu zahlenden Pauschalbeträge auf die Hochschulhaushalte verteilt werden.

5) Verbundstudium

Im Jahr 2000 wurden zur Finanzierung der drei grundständigen Verbundstudiengänge Technische Betriebswirtschaft, BWL/Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik sowie des Instituts für Verbundstudien selbst 3 Mio. DM im Haushalt der FH Südwestfalen etatisiert. Obwohl inzwischen eine Vielzahl an Studienangeboten hinzugekommen ist, wurde der Landeszuschuss nie erhöht. Es bedarf daher eines stärkeren Engagements des Landes, um das überaus erfolgreiche Verbundstudiensystem finanziell zu stützen.